

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl am 16. November 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Einwohner

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung von 12,41 € pro Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 99,28 €. Alle weiteren Erhöhungen des Stundensatzes richten sich künftig nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG). Die Tageshöchstsätze ergeben sich aus der Multiplikation mit dem Faktor 8 (Arbeitsstunden).

(2) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

§ 2:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb des Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eichstetten am Kaiserstuhl, den 17.11.2023

Michael Bruder, Bürgermeister